

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Wonfurt  
für das Gebiet der Gemeindeteile Wonfurt und Steinsfeld  
(VES-EWS)  
vom 08.08.2023**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wonfurt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile **Wonfurt und Steinsfeld** durch folgende Maßnahmen:

- Kanalsanierung Sonnenstraße / Dr. Steinmüller Straße (bereits realisiert)
- Kanalsanierung Sportplatzweg (bereits realisiert)
- Kanalsanierung Dr.-Steinmüller-Straße/Ringstraße mit Teilbereich Dr. Steinmüller-Straße / Ringstraße und Teilbereich Ringstraße von Hofäckerstraße bis Grillengasse
- Solaranlage KA Wonfurt (peak-shaving).

Die einzelnen Maßnahmen werden hier mit ihren wesentlichen Bestandteilen nach Art und Umfang beschrieben:

Kanalsanierung 1. BA, Sonnenstraße / Dr. Steinmüller Straße (abgeschlossen)

Beginn der Maßnahme	Ca. 2 m westlich des Schachts WF34030, neu, in der Sonnenstraße bei Haus Nr. 34
Ende der Maßnahme	Schacht WF34020, neu, in der Grillengasse, Einmündungsbereich der Sonnenstraße
Abzweig 1	Von Schacht WF34028 in der Sonnenstraße nach Süden bis Schacht WF34503 in der Einmündung des Wegs auf Fl.Nr. 683/0
Abzweig 2	Von Schacht WF34024 in der Sonnenstraße (Einmündungsbereich der Dr.-Steinmüller-Straße) nach Nordwesten bis Schacht WF34502 in der Dr.-Steinmüller-Straße bei Haus Nr. 5
Leitungsmaterial	Stahlbeton (SB) DN 300 bis 500
Leitungsdurchmesser	DN 300 bis DN 500
Leitungslänge (Gesamt)	274 m
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die Abwasserkanäle waren hydraulisch überlastet und in einem bautechnisch mangelhaften Zustand, so dass zur Wiederherstellung und Sicherung der Leistungsfähigkeit, Dichtheit, Betriebssicherheit und statischen Standsicherheit eine Erneuerung mit Aufdimensionierung durchgeführt wurde.

### Sportplatzweg (abgeschlossen)

Beginn der Maßnahme	Schacht WF34035; neu, in der Sonnenstraße bei Haus Nr. 22
Ende der Maßnahme	Schacht WF34035B im Sportplatzweg bei Haus Nr. 3, Flurstück 1378/2, Gem. Wonfurt
Leitungsmaterial	Stahlbeton (SB)
Leitungsdurchmesser	DN300
Leitungslänge (Gesamt)	97 m
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die bestehende Leitung war für die erweiterte Bebauung hydraulisch nicht mehr ausreichend. Der Leitungsdurchmesser wurde vergrößert.

### Kanalsanierung 2. BA, Dr.-Steinmüller-Straße / Ringstraße

#### *a) Teilbereich Dr. Steinmüller-Straße / Ringstraße*

Beginn der Maßnahme	Schacht WF34308N, neu (ca. 9 m östlich von WF34310), in der Ringstraße bei Haus Nr. 49
Ende der Maßnahme	Schacht WF34304, neu, in der Ringstraße bei Haus Nr. 51
Abzweig 1	Von Schacht WF34306N, neu, in der Ringstraße nach Nordwesten bis Schacht WF34380 (Bestand) in der Dr. Steinmüller-Straße bei Haus Nr. 11
Leitungsmaterial	Stahlbeton (SB) Hauptkanäle, Polypropylen (PP) Anschlussleitungen
Leitungsdurchmesser	DN300 und DN400 Hauptkanäle, DN/OD 160 Anschlussleitungen
Leitungslänge (Gesamt)	98 m Hauptkanäle, 35 m Anschlussleitungen
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die Abwasserkanäle liegen teils in privaten Grundstücken und sind in einem bautechnisch mangelhaften Zustand, so dass zur Wiederherstellung und Sicherung der Leistungsfähigkeit, Dichtheit, Betriebssicherheit und statischen Standsicherheit eine Erneuerung mit Umverlegung aus dem privaten Grundstücken und teilweiser Aufdimensionierung durchgeführt wird.

#### *b) Teilbereich Ringstraße von Hofäckerstraße bis Grillengasse*

Beginn der Maßnahme	Schacht WF34352, neu, in der Ringstraße bei Haus Nr. 9 und dem Beginn der Hofäckerstraße
Ende der Maßnahme	Schacht WF34014N, neu, in der Grillengasse bei der Einmündung der Ringstraße
Leitungsmaterial	Stahlbeton (SB) Hauptkanäle, Polypropylen Anschlussleitungen (PP)
Leitungsdurchmesser	DN400 und DN500 Hauptkanäle, DN/OD 160

	Anschlussleitungen
Leitungslänge (Gesamt)	140,50 m Hauptkanäle, 42 m Anschlussleitungen
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die Abwasserkanäle sind hydraulisch überlastet und in einem bautechnisch mangelhaften Zustand, so dass zur Wiederherstellung und Sicherung der Leistungsfähigkeit, Dichtheit, Betriebssicherheit und statischen Standsicherheit eine Erneuerung mit Aufdimensionierung durchgeführt wird.

#### KA Worfurt - Solaranlage (peak-shaving)

Maßnahme	Errichtung von Solaranlagen mit zusammen 99 kWp Leistung auf den Dächern des Rathauses und des Feuerwehrhauses sowie eines Batteriespeichers mit einer Kapazität von 200 kWh. Eine Errichtung unmittelbar im Bereich der Kläranlage ist wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet des Mains nicht möglich. Die Anlagen werden über ein eigenes Stromkabel mit der Kläranlage verbunden.
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Der Jahresertrag von ca. 91.800 kWh/a kann zu großen Anteilen in der Kläranlage genutzt werden. Überschüsse werden ins Netz eingespeist. Die Versorgungssicherheit der Kläranlage wird erhöht. Die Maßnahme dient einem reibungslosen, dem gegenwärtigen technischen Standard entsprechenden Betriebsablauf.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 90 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen, umlagefähigen Investitionsaufwandes wird auf 862.304 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt

- pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,30 €
- pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,41 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

### **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 Kraft.

Wonfurt, 08.08.2023  
Gemeinde Wonfurt



.....  
Holger Baunacher  
Erster Bürgermeister

